



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 13

Jahrgang 36  
15. Mai 2010

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### Zwanzigster Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach

vom 29. April 2010

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 28. April 2010 folgender Zwanzigster Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Neunzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 219), erlassen:

##### Artikel 1

- Nach § 11 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Soweit der Rat Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse oder den Oberbürgermeister gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung oder auf Bezirksvertretungen übertragen hat, ist er berechtigt, die Entscheidung in Einzelfällen wieder an sich zu ziehen.“
- § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates erhalten die direkt gewählten Mitglieder ein Sitzungsgeld und Ersatz des Verdienstausfalls nach den für sachkundige Bürger geltenden Vorschriften. Die Fahrkostenerstattung für direkt gewählte Mitglieder richtet sich nach § 8 Abs. 6, soweit es sich nicht gleichzeitig um Ratsmitglieder handelt. Für die vom Rat aus seiner Mitte gewählten Ratsmitglieder richtet sich die Entschädigung nach § 8 sowie nach der Entschädigungsverordnung.“

##### Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 29. April 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

#### Siebzehnter Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung

vom 29. April 2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli

1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Neunzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 219), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 28. April 2010 folgender Siebzehnter Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 19. September 1994 (Abl. MG S. 247), zuletzt geändert durch den Sechzehnten Nachtrag vom 4. März 2010 (Abl. MG S. 31), erlassen:

##### Artikel 1

- § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Soweit Ihnen nach dieser Ordnung Entscheidungsbefugnisse zustehen, sind die Ansätze des Haushaltsplanes und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.“
- § 9 Abs. 1 Buchstaben g) und h) erhalten folgende Fassung:  
„g) Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren sowie im Verfahren zum Erlass von Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches,  
h) die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 des Baugesetzbuches.“

##### Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-

falen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 29. April 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 5. Dezember 2010**

vom 29. April 2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW.S. 516) - SGV. NRW. 7113 - und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) - SGV. NRW 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 28. April 2010 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 5. Dezember 2010 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13

des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 29. April 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 18. Juli 2010**

vom 29. April 2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 28. April 2010 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 18. Juli 2010 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 29. April 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 19. September 2010**

vom 29. April 2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV.

NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 28. April 2010 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 19. September 2010 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 29. April 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet nördlich der Lürriper Straße und westlich der Grund- stücke an der Kranzstraße)

vom 29. April 2010

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 28. April 2010 folgende Satzung erlassen:

### § 1

(1) Im Stadtbezirk Ost, Gebiet verlaufend von der Lürriper Straße im Bereich des Rohrplatzes ca. 120 m entlang der Nordwestseite der Lürriper Straße nach Südwesten, von dort im rechten Winkel ca. 160 m entlang der Grenze des ehemaligen Schlachthofes nordwestwärts, von dort aus in verwinkelter Form entlang der Grenze des ehemaligen Güterbahnhofes nach Osten bis zum Weg, der von der Kranzstraße bis zum Rohrplatz bzw. der Lürriper Straße verläuft, von dort weiter verlaufend an der Südostseite des Weges ca. 45 m Richtung Südwesten bis zum Wegeknicke und von dort ca. 110 m entlang der Nordostseite des Weges zurück bis zur Lürriper Straße im Bereich des Rohrplatzes, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 6. Juni 2011 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete

Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der als Bestandteil zu § 1 Abs. 2 gehörende Plan liegt

montags bis mittwochs  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3050, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 29. April 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet nördlich der Hofstraße, zwischen Ückelhofer Straße und Bahntrasse)

vom 29. April 2010

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 28. April 2010 folgende Satzung erlassen:

## § 1

(1) Im Stadtbezirk Ost, Gebiet verlaufend entlang der Nordseite der Hofstraße vom Kreuzungsbereich mit der Bahntrasse aus bis zum Kreuzungsbereich der Hofstraße mit der Ückelhofer Straße, weitergehend nördlich entlang der Westseite der Ückelhofer Straße bis zum Kreuzungsbereich mit der Volksgartenstraße, von hier aus entlang der Ostseite der Bahntrasse in südlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich mit der Hofstraße, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 7. Juli 2011 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der als Bestandteil zu § 1 Abs. 2 gehörende Plan liegt

montags bis mittwochs  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3050, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 29. April 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## **Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2010/2011**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen für die Haushaltsjahre 2010/2011 liegt gem. § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-

falen (GO) zur Einsichtnahme von Montag, dem 17.05.2010 bis Freitag, dem 28.05.2010 während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus in der Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116, sowie in den nachstehend bezeichneten Bezirksverwaltungsstellen:

Bezirksverwaltungsstelle West -  
Rheindahlen,  
Plektrudisstraße 25/27, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 13,

Bezirksverwaltungsstelle West - Hardt,  
Vorster Straße 443, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 101,

Bezirksverwaltungsstelle Nord -  
Stadtmitte und Volksgarten,  
Fliethstr. 86-88, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 143,

Bezirksverwaltungsstelle Nord -  
Neuwerk  
Liebfrauenstraße 52, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 17,

Bezirksverwaltungsstelle Ost -  
Rheydt-Mitte und Rheydt-West,  
Rathaus Rheydt, Eingang F, Erdgeschoss,  
Zimmer 46,

Bezirksverwaltungsstelle Ost -  
Giesenkirchen,  
Konstantinplatz 19, Erdgeschoss,  
Zimmer 3,

Bezirksverwaltungsstelle Süd -  
Odenkirchen,  
Wingertsplatz 1, 2. Obergeschoss,  
Zimmer 23,

Bezirksverwaltungsstelle Süd -  
Wickrath,  
Klosterstraße 8, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 11.

Einwohner und Abgabepflichtige können nach § 80 (3) Satz 2 GO innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf Einwendungen erheben. Sie sollten schriftlich abgefasst und an den Oberbürgermeister, Kämmerei, 41050 Mönchengladbach, adressiert werden.

Mönchengladbach, den 30.04.2010  
In Vertretung

gez.  
K u c k e l s  
Stadtdirektor und -kämmerer

**Entwurf  
Haushaltssatzung  
der  
Stadt Mönchengladbach  
für die Haushaltsjahre 2010 und 2011**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), wird folgender Entwurf der Haushaltssatzung aufgestellt und bestätigt:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2010 und 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2010	2011
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	661.629.124 EUR	667.693.474 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	834.474.370 EUR	838.597.535 EUR
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	638.670.324 EUR	642.727.474 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	773.444.977 EUR	778.102.517 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	68.121.890 EUR	52.027.130 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	68.668.752 EUR	50.831.807 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	2010	2011
	13.346.000 EUR	14.623.000 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	2010	2011
	8.871.500 EUR	2.302.000 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

	2010	2011
	172.845.246 EUR	170.904.061 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	2010	2011
	900.000.000 EUR	1.050.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2010	2011
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	220 v. H.	220 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	475 v. H.	475 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	450 v. H.	450 v. H.

## § 7

Der Haushaltsausgleich ist trotz Konsolidierung nur mit Hilfe der Gemeindefinanzreform darstellbar. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

1. Die **Wertgrenze** für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf

250.000 EUR

festgesetzt.

Oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Einzeldarstellung im Finanzplan, unterhalb des Betrages werden die Maßnahmen zusammengefasst dargestellt.

Gleichzeitig legt die Wertgrenze den verwaltungsinternen Untersuchungsaufwand fest, der vor Aufnahme einer Investition im Haushalt erforderlich ist.

2. Vor Inangriffnahme neuer Investitionen von mehr als 250.000 EUR im Einzelfall ist die Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen erforderlich.

## § 9

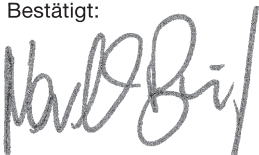
Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung dieser Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.

ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers herab gestuft.

Mönchengladbach, den 23. April 2010

Bestätigt:



Norbert Bude  
Oberbürgermeister

Aufgestellt:



Kuckels  
Stadtkämmerer

## Bekanntmachung

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach vom 07. Februar 2010

Gemäß § 28 b der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach vom 22. Juli 2004- in der zur Zeit gültigen Fassung- in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung - in der zur Zeit gültigen Fassung - gebe ich bekannt:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss festgestellt:

1. dass mangelnde Wählbarkeit eines Vertreters nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht gegeben war,
2. dass keine Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates oder auf die Zuteilung der Sitze aus den Listewahlvorschlägen von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat folgenden Beschluss gefasst:

„Die Vorprüfung gemäß 28 b der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach i.V.m. § 40 KWahlG i.V.m. § 66 KWahlO hat ergeben, dass keine der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegen.

Die Integrationsratswahl vom 07.02.2010 wird daher gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.“

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, erhoben werden.

Mönchengladbach, den 07. Mai 2010

Norbert Bude

**De Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Rates im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:**

## Änderung eines Bauleitplanes, Öffentliche Auslegung eines Bauleitplanentwurfes

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgenden Beschluss gefasst:

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 668/X, vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Stadtbezirk West, Gebiet Wickrathberg - nördlich Güdderather Weg (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

1. Den Bebauungsplan Nr. 668/X, Stadtbezirk West, Gebiet Wickrathberg - nördlich Güdderather Weg, gemäß § 13

BauGB im vereinfachten Verfahren zu ändern (1. Änderung).

**Planungsziele:**

Konkretisierung der Höhenfestsetzungen im Allgemeinen Wohngebiet. Anpassung der westlich gelegenen Ausgleichsfläche sowie eines Teilbereiches des Allgemeinen Wohngebietes an die örtlichen Gegebenheiten.

2. Den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 668/X mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 668/X wird mit der Begründung in der Zeit vom 25.05.2010 bis einschließlich 25.06.2010 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3041, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

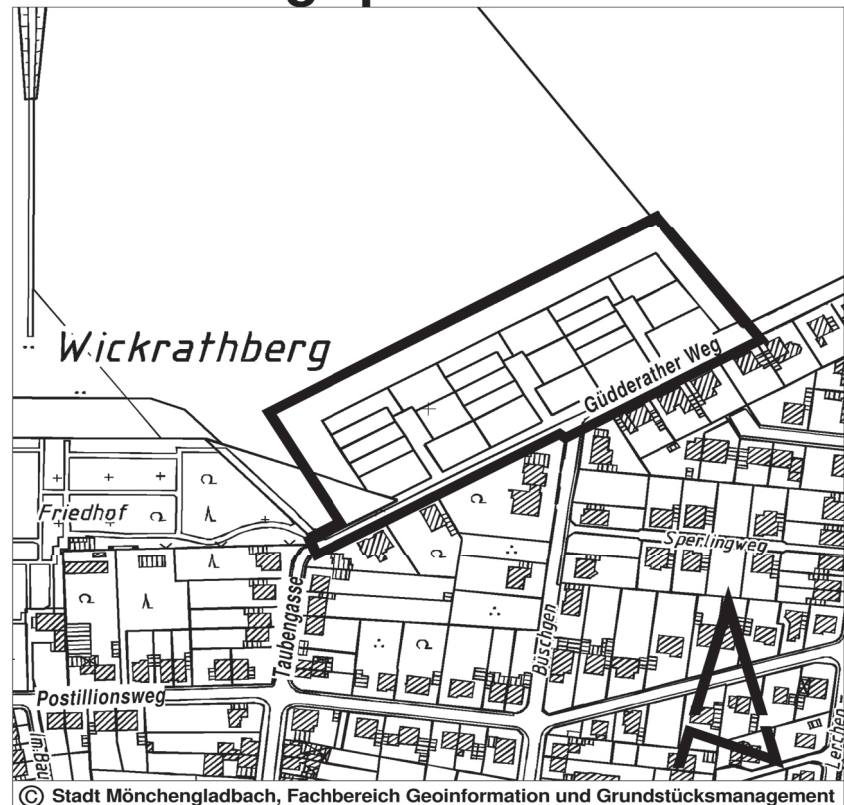
Mönchengladbach, den 04.05.2010

Norbert Bude

**Bebauungsplan  
wird rechtskräftig:**

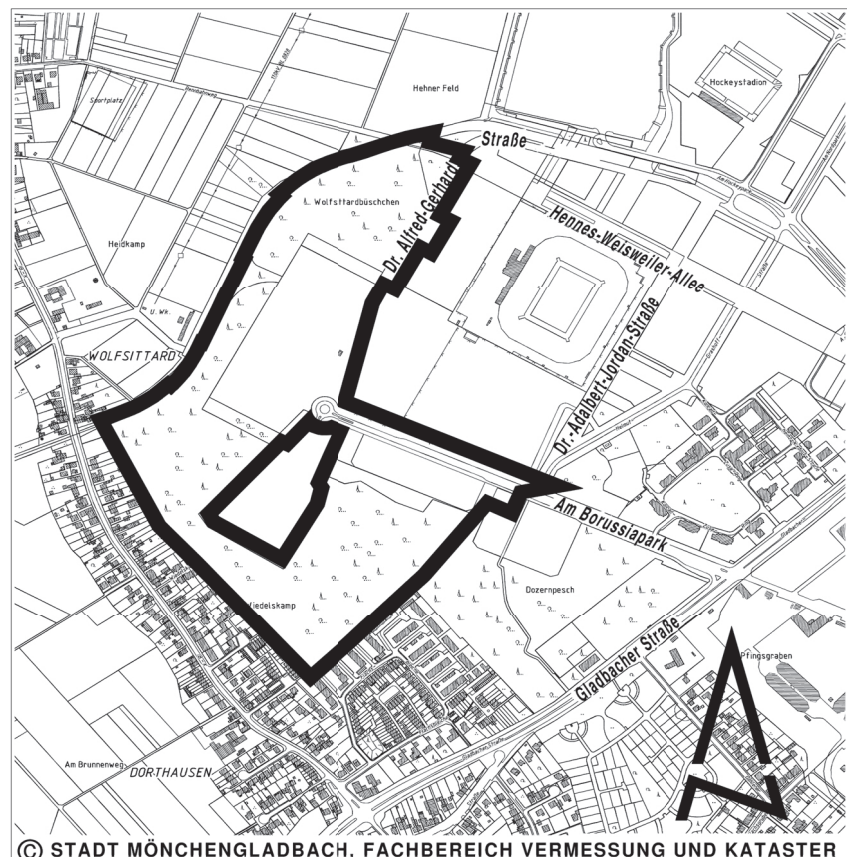
Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgenden Beschluss gefasst:

# Gebiet der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.668/X



**Abgrenzung des Gebietes**

# GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES NR. 509 / I



**ABGRENZUNG DES GEBIETES**

## Bebauungsplan Nr. 509/I

- Stadtbezirk West, vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB, Rheindahlen, Gebiet Nordpark, zwischen dem Ortsrand von Dorthausen und dem Stadion an der Hennes-Weisweiler-Allee (s. Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

1. den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 509/I (Deckblatt zu den Bebauungsplänen Nr. 505/I und 507/I) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
2. die vorliegende Begründung, die dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt wird;
3. die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 505/I und 507/I, soweit sie durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 509/I betroffen werden.“

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird der Plan zusammen mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss,

Zimmer 3042

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

#### vormittags:

Montag bis Freitag  
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

#### nachmittags:

Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Ver-

mögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 509/I gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 04.05.2010

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

**Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Rates im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:**

### **Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Festsetzungen im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für das nachstehend beschriebene Gebiet aufzustellen:  
Stadtbezirk West, Nordpark - Gebiet zwischen der Bundesautobahn A 61, der Aachener Straße, der Straße Am Nordpark und dem Friedhof südlich der Straße „Hehn“  
(Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen).

#### **Planungsziele:**

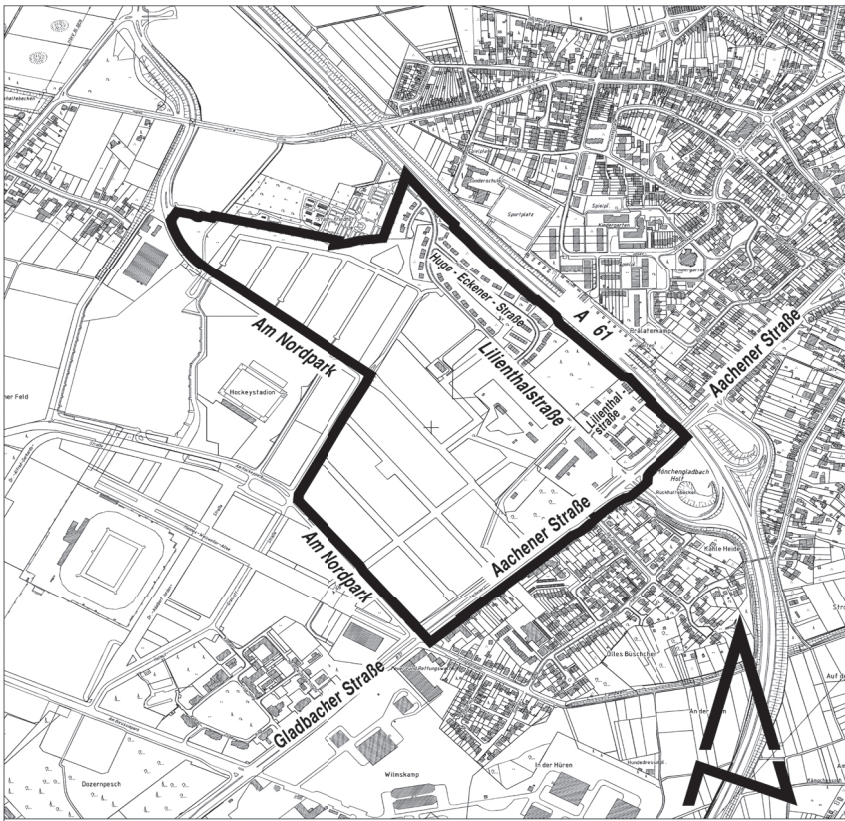
Lenkung der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des o. g. Geltungsbereiches im Sinne einer vornehmlich gewerblichen Entwicklung, unter besonderer Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes sowie der Verkehrs- und Grünplanung.

2. Die Bebauungspläne Nr. 505/I, Nr. 508/I und Nr. 222 aufzuheben, soweit diese betroffen sind.“

Dieser Aufstellungsbeschluss ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, Erlass einer Veränderungssperre und Zurückstellung von Bau-



# Gebiet, für das die Aufstellung von Bebauungsplänen beabsichtigt ist.



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation und Grundstücksmanagement



## Abgrenzung des Gebietes

gesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 04.05.2010

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

## Anlegung von Grundbuchblättern

Es wird hiermit öffentlich angekündigt, dass für das

a) 2.090 m<sup>2</sup> große Grundstück mit der Katasterbezeichnung Bach, Lage: Bungtbach, Gemarkung Mönchengladbach Flur 49 Flurstücksnummer 475 und das

b) 3.450 m<sup>2</sup> große Grundstück mit der Katasterbezeichnung Bach, Lage: Bungtbach, Gemarkung Mönchengladbach Flur 52 Flurstücksnummer 459

je ein Grundbuchblatt angelegt werden soll.

Nach den Ermittlungen des Grundbuchamtes ist die Stadt Mönchengladbach als

Eigentümerin einzutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf von einem Monat nach der Bekanntmachung die Blätter für die verfahrensgegenständlichen Grundstücke mit der genannten Person als Eigentümerin angelegt werden.

Die Einbuchung wird zu a) in das Blatt Mönchengladbach 7049 und zu b) in das Blatt Mönchengladbach 7052 erfolgen.

Mönchengladbach, den 23.04.2010

Amtsgericht Mönchengladbach  
gez. Höfler  
Rechtspflegerin

Auf Verfügung  
Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Geoinformationen  
und Grundstücksmanagement -

## Allgemeinverfügung

über den Beschluss von schulorganisatorischen Maßnahmen

1. Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 16. Dezember 2009 folgende schul-

organisatorische Maßnahmen im Bereich der Schulen der Sekundarstufe I beschlossen:

- a) Die Gemeinschaftshauptschule A sternweg nimmt ab dem Schuljahr 2010/11 in der Jahrgangsstufe 5 keine Schüler/innen mehr auf und bildet keine Eingangsklassen. Die Gemeinschaftshauptschule A sternweg wird somit ab dem Schuljahr 2010/11 auslaufend aufgelöst.
- b) Die Gemeinschaftshauptschule Eicken nimmt ab dem Schuljahr 2010/11 in der Jahrgangsstufe 5 keine Schüler/innen mehr auf und bildet keine Eingangsklassen. Die Gemeinschaftshauptschule Eicken wird somit ab dem Schuljahr 2010/11 auslaufend aufgelöst.
- c) Die Gemeinschaftshauptschule Wickrath nimmt ab dem Schuljahr 2010/11 in der Jahrgangsstufe 5 keine Schüler/innen mehr auf und bildet keine Eingangsklassen. Die Gemeinschaftshauptschule Wickrath wird somit ab dem Schuljahr 2010/11 auslaufend aufgelöst.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40105 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die dem Ratsbeschluss zugrunde liegende Vorlage kann ab sofort und zu den üblichen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Fachbereich Schule und Sport der Stadt Mönchengladbach, Verwaltungsgebäude 1, Voltastr. 2, Zimmer 138 eingesehen werden.

Mönchengladbach, den 28. April 2010

In Vertretung

Dr. Gert Fischer  
Beigeordneter

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Gebäudemanagement -, 41050

Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**  
Bauftrag

**Ort der Ausführung:**  
Gymnasium am Geroweier,  
Balderichstraße 8,

**Art und Umfang der Leistung:**  
Erneuerung der Brand- und  
Gefahrenmeldeanlage

**Aufteilung in Lose:**  
Nein

**Ausführungsfrist:**  
28. KW bis 33. KW 2010

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Lohr, Telefon: 02161/25-8982

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
21.06.2010, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Die Submission findet am 21.06.2010, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

**Sicherheitsleistung:**  
5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A

einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- weitere Eignungsnachweise  
Zertifizierung nach DIN 14675 und ISO 9001 zur Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen.  
Zertifizierung nach VDS 2311 zu Aufbau und Betrieb von Einbruchmeldeanlagen

**Zuschlags- und Bindefrist:**  
21.07.2010

**Nebenangebote werden zugelassen:**  
Nein

Zu VOB/A § 17 Nr. 1 (2) v): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und  
Baubetrieb -

### **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61 gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Geschäftszeichen: 61.r 6 - 1.3 - 2010 - 01

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 für Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren, gibt bekannt, dass im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens für die Verle-

gung einer 2,6 km langen Transportleitung DN 400 / DN 300 / DN 200 zur Wasserversorgung von Infiltrationsanlagen südlich der Ortschaft Mönchengladbach-Hockstein keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Auf Grund der geplanten Länge der Rohrleitung von 2,6 km besteht gem. § 1, Ziffer 6 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452) die Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit im Einzelfall nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1, Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o. g. Anlage zu befürchten sind.

Betreiber der o. g. Anlage ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln.

Diese Festlegung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Arnsberg,  
Standort Düren, den 23.04.2010  
Im Auftrag:  
Bernd Winkels

### **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nrn.:**

**3402342954  
3500759471  
3500871540**

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 26. Juli 2010 seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 26. April 2010

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

# **Erfolgsserie „Musik ImHaus“ zum dritten Mal**

## **17 Konzerte in Unternehmen, Banken und Privathäusern vom 10. - 13. Juni**

„Musik ImHaus“ steht wieder vor der Tür. Nach dem erfolgreichen Auftakt vor vier Jahren sorgen auch dieses Jahr wieder insgesamt 17 Einzelveranstaltungen vom 10. bis zum 13. Juni für ein abwechslungsreiches Wochenende. Fans der Hausmusik erwartet eine musikalische Reise von der Renaissance bis heute. Klassische Kompositionen, Klezmer oder kubanische Klänge, mediterrane Musik, mitreißender Jazz oder Liederabende stehen für die Vielfalt von „Musik ImHaus“. Insgesamt begeisterten die Veranstaltungen 2006 rund 1.500 und 2008 über 1.700 Besucher.

Initiator der ungewöhnlichen Idee ist der Verein der Freunde und Förderer der Musik in Mönchengladbach. In Kooperation mit der Stadt und der Marketing Gesellschaft (MGMG) startet der Verein bereits zum dritten Mal einen regelrechten Musikparcours in speziellem Ambiente. Statt in Konzertsälen spielen die Musiker in privaten Häusern und bei Unternehmen, die ihre Büros, Konferenzräume oder Produktionshallen zur Verfügung stellen. „Allen Freunden der Musik bieten wir die Gelegenheit, den Künstlern in einer ungezwungenen, privaten Atmosphäre zu begegnen“, erklärte Dr. Carsten Christmann, Vorsitzender des Vereins der Freunde und Förderer der Musik in Mönchengladbach. „Musik ImHaus öffnet seine Pforten für alle Interessierten. Jeder kann die Künstler in außergewöhnlicher Umgebung hautnah erleben und mit ihnen ins Gespräch kommen.“

Möglichkeiten zum Meinungsaustausch und zu interessanten Kontakten gibt es bei den 17 Konzerten reichlich. Da die Veranstaltungen zeitversetzt beginnen, ist es auch möglich, an einem Abend den Darbietungen verschiedener Künstler zu lauschen. Die Konzerte dauern jeweils eine Stunde und sind je nach Raumgröße für ein Publikum zwischen 40 und 250 Besuchern gedacht.

Die Konzertreihe „Musik ImHaus“ startet am Donnerstag, 10. Juni, um 20 Uhr, mit traditioneller kubanischer Musik. In der Deutschen Bank am Bismarckplatz präsentiert sich „Havana Open“ mit temperamentvollen Einlagen. Das Konzert verspricht feurige Rhythmen, leidenschaftliche und mitreißende Arrangements. Der Konzertparcours am Freitag, 11. Juni, beginnt mit einem Auftritt des Duos „Sofa Sogut“ mit Gerd Strasdas & Vitus Micha (Gitarre), die ab 18 Uhr in der Gastropraxis Dr. Asdonk, Dr. Hörster, Dr. Heinen, Odenkirchener Straße 43, spielen.

Der Eintrittspreis für die Konzerte liegt bei jeweils zwölf Euro. Besucher von vier und mehr Veranstaltungen erhalten eine Reduzierung von zwei Euro pro Karte. Schüler und Studenten zahlen 5 Euro. Bitte informieren Sie sich über weitere Einzelheiten des abwechslungsreichen Programms auf der Internetseite [www.musik-im-haus.de](http://www.musik-im-haus.de). Der Kartenvorverkauf hat begonnen. Direktverkauf bei der Buchhandlung Wackes, Hindenburgstraße 139, telefonisch bei Dr. Heimsoeth, Tel. 02161/9818016 oder über [auskunft@musik-im-haus.de](mailto:auskunft@musik-im-haus.de).

## **19. Juni 2010: 26. NATO-Musikfest in Mönchengladbach**

Rund 450 Militärmusiker aus insgesamt sieben Militärkapellen werden beim 26. NATO-Musikfest am 19. Juni (20 Uhr) im BORUSSIA-PARK für Stimmung sorgen. Mit-reißende Musik und ausgefeilte Choreographien, militärisch präzise Drillvorführungen des Wachbatallions, glänzende Instrumente und repräsentative Uniformen werden Besucher aus nah und fern in ihren Bann ziehen.

Für den reibungslosen Ablauf der Show, die insgesamt rund 750 aktive Teilnehmer auf die Bühne bringt, sind monatelange Vorbereitungen nötig. Schon im Herbst hat die MGMG, die für die Organisation und Durchführung des NATO-Musikfests zuständig ist, mit der Auswahl der Bands begonnen und Anfragen an NATO-Länder in aller Welt verschickt. Parallel zur Auswahl der Musiker müssen optimale Rahmenbedingungen gesichert werden, Busse bestellt, Hotels und Parkplätze reserviert und vieles mehr. Die Bundeswehr stellt Kräfte zur Begleitung der Musikkapellen und Übersetzer, die den ausländischen Musikern für die Verständigung zur Seite stehen.

Bis die ersten Fanfaren das Fest im BORUSSIA-PARK einleiten, ist noch viel zu tun. Doch schon jetzt ist klar: Das 26. NATO-Musikfest wird die Ränge im BORUSSIA-PARK zum Swingen bringen und das Publikum begeistern.

Eintrittskarten für das NATO-Musikfest 2010 sind zum Preis von 13,- (Kategorie IV, Stehplätze Nord)/ 20,- (Kategorie III, Oberrang Nord/Süd) und 25,- (Kategorie II/Westtribüne/Untergang Süd) Euro im Internet unter

[www.nato-musikfest.de](http://www.nato-musikfest.de) oder [www.eventim.de](http://www.eventim.de)

sowie bundesweit bei allen CTS-eventim-Vorverkaufsstellen erhältlich. VIP-Karten (Kategorie I), die einen Platz in der VIP-Lounge inklusive Essen und Getränken und der VIP-Parkmöglichkeit auf Parkplatz 1 umfassen, kosten 75,- Euro.

Informationen unter [www.nato-musikfest.de](http://www.nato-musikfest.de) sowie bei der MGMG unter Tel. 02161-25 24 13.



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

## Wieder Masernfälle in NRW: Gesundheitsamt rät dringend zur Impfung

### Gesundheitsamt informiert Schulen und Kindergärten

In einigen Städten Nordrhein-Westfalens sind wieder die Masern ausgebrochen. Mönchengladbach blieb bislang zwar verschont. Dennoch sollten Eltern vorsorglich den Impfstatus ihrer Kinder überprüfen. Darauf weist das Gesundheitsamt der Stadt Mönchengladbach in einem Informationsschreiben hin, das in diesen Tagen an Schulen und Kindergärten verteilt wird. Schüler, die nicht geimpft sind, laufen auch in höheren Altersgruppen zwischen 10 und 19 Jahren, Gefahr, an Masern zu erkranken.

### Kann Masern für Ihr Kind gefährlich sein?

Masern ist eine hochansteckende Viruserkrankung. Die Krankheit hält zirka zwei Wochen an, mit typischen Symptomen wie Fieber und Hautausschlag am ganzen Körper. Neben der teilweise schweren Beeinträchtigung durch die Erkrankung, kann es bei 10 bis 20 Prozent der Erkrankten zu Komplikationen kommen. Diese reichen von Mittelohrentzündung über Lungenentzündung bis hin zu einer Gehirnentzündung, die dauerhafte Schäden hinterlassen kann. Auch Todesfälle kommen vor. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei einer Maserninfektion Komplikationen auftreten, steigt mit dem Alter an.

### Wie können Sie Ihr Kind schützen?

Mit einer Impfung, die sehr gut wirksam und verträglich ist, kann man sich gegen Masern schützen. Die Impfung gehört zu den Standardimpfungen, die die Ständige Impfkommission für Deutschland (STIKO) – in der Regel kombiniert mit

einer Mumps und Rötelnimpfung – empfiehlt. Falls Ihr Kind noch nicht bzw. nicht zweimal gegen Masern geimpft ist, sollten sie es jetzt impfen, um es zu schützen und eine Weiterverbreitung der Masern zu verhindern. Dies gilt für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen. Selbst wenn sich Ihr Kind schon angesteckt haben sollte, besteht noch die Möglichkeit, durch eine rechtzeitige Impfung die Erkrankung zu verhindern. Auf keinen Fall ist dadurch eine Verschlimmerung des Krankheitsverlaufs zu befürchten.

### Was muss man bei einer Masernerkrankung beachten?

Falls Ihr Kind an Masern erkrankt ist, darf es laut § 34(3) des Infektionsschutzgesetzes die Schule nicht besuchen, damit andere Schüler nicht angesteckt werden. Dies gilt auch für Familienangehörige (z.B. Geschwister), die nicht durch eine Impfung oder eine frühere Masernerkrankung gegen Masern immun sind. Der behandelnde Arzt teilt Ihnen mit, wann eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht und Ihr Kind wieder zur Schule gehen kann.

### Wo kann man sich impfen lassen?

Aufgrund der geschilderten Situation rät das Gesundheitsamt dringend zur Masernimpfung. Die Impfung ist für Kinder und Jugendliche kostenlos. Wenden Sie sich dazu bitte an Ihren Haus-/Kinderarzt oder bei Fragen an das Gesundheitsamt Mönchengladbach, Am Steinberg 55, 41061 Mönchengladbach, Tel. 02161/25-6560 bis -6564 oder -6511. Dort können Sie auch weitere Informationen erhalten.